

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 33 (1941)
Heft: 6

Artikel: Die Praxis der Familienzulagen
Autor: Giroud, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf die einzelnen heute vorgeschlagenen Massnahmen des Familienschutzes (Familienzulagen, Reform der Steuergesetzgebung, Mutterschutz, Vorkehrungen auf dem Gebiete des Bildungs- und Verkehrswesens, Wohnungsfürsorge usw.) soll hier nicht weiter eingegangen werden, da diese Dinge zum Gegenstand anderer Artikel dieses Heftes gehören. Sicherlich befinden sich unter diesen Massnahmen manche, gegen die vom sozial- wie vom bevölkerungspolitischen Gesichtspunkt nichts einzuwenden ist. Aber bestenfalls sind alle diese Bestrebungen doch nur Stückwerk.

Den tiefen Pessimismus, die Lebensmüdigkeit der westeuropäischen Nationen vermögen sie nicht zu heilen. « Revision der Gesinnung und der Gewissen » wird verlangt. Gewiss, aber auch Revision einer ganzen Rechts- und Wirtschaftsordnung, die es nicht vermocht hat, jedem den Anteil an den Gütern dieses Lebens zu gewähren, der ihm gebührte. Denn Gesinnung und Wirtschaftsordnung sind untrennbar. Eine Gesellschaft, die die Massenarbeitslosigkeit der letzten zwei Jahrzehnte duldete, war nicht wert zu existieren. Auch in der Schweiz haben wir keinen Anlass zur Ueberhebung. Der Fragen, die es zu lösen gilt, gibt es auch ohne die Einführung von Familienzulagen und andere direkte bevölkerungspolitische Massnahmen genug. Anerkennung des Rechtes auf Arbeit durch die Tat, Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine gerechte Steuerpolitik (wobei wir nicht an einzelnen Massnahmen des Familienschutzes, sondern an viel allgemeinere Fragen denken) — im ganzen die umfassende Planung und Verwirklichung einer neuen, gerechten Wirtschaftsordnung; das ist die Voraussetzung, das sind die letzten wahren Mittel zur Hebung der Geburtenzahlen.

Die Praxis der Familienzulagen.

Von E. Giroud, Sekretär des SMUV.

Nach Entgegennahme des Berichtes von Kollegen Meister über die sozialpolitischen Tagesfragen nahm der Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes am 16. Mai eine Entschliessung an, in der die Haltung des Gewerkschaftsbundes gegenüber dem Problem des Familienschutzes umschrieben ist. Was die Einführung von Familienzulagen betrifft, so werden sie prinzipiell in der Resolution nicht verurteilt, hingegen spricht sich die Entschliessung entschieden gegen die Verwendung der Mittel der Lohnausgleichskassen der Mobilisierten für solche Zwecke aus. Wir teilen diese Meinung.

Sind wir deshalb auch gegen die Familienzulagen? Wenn sie im Rahmen des Berufes von Ausgleichskassen gewährt werden, die die Unternehmer kollektiv speisen und deren

Verwaltung von einer paritätischen Kommission von Delegierten erfolgt, die von den in Frage kommenden Organisationen ernannt werden, so sind wir nicht gegen die Familienzulagen. Wohl besteht eine Gefahr darin, wenn ein Unternehmen selber an Arbeiter Familienzulagen zahlt. Die durch die Zulagen verursachten höheren Lasten fallen vielleicht in Zeiten des guten Geschäftsgangs nicht ins Gewicht. Sobald jedoch eine Krise mit all ihren Schwierigkeiten einsetzt, so laufen die Familienväter Gefahr, vor allen andern von der Entlassung betroffen zu werden. Ein solches Vorgehen ist vielleicht unmenschlich, liegt jedoch in der Natur der Sache. Der Betriebsleiter nimmt solche Entlassungen nicht gerne vor, er wird jedoch durch die Konkurrenz dazu gezwungen.

Seit einigen Jahren gibt es in der welschen Schweiz zahlreiche grosse Unternehmen, die aus eigenen Mitteln an Arbeiter mit Kindern solche Familienzulagen zahlen. Zu ihnen gehören die Fabriken von Roll, jene von Chippis (Aluminiumfabrik), ferner Pailard und Thorens in Ste-Croix und Yverdon, Dubied in Couvet usw. Wir geben hier der Hoffnung Ausdruck, dass bei der demnächst zu erwartenden Vermehrung der Arbeitslosigkeit unsere oben ausgesprochenen Befürchtungen in bezug auf die Entlassung von Familienvätern in Unternehmen, die direkte Zulagen zahlen, nicht in allzu offensichtlicher Weise bekräftigt werden.

Die Lage ist eine völlig andere, wenn alle Unternehmer eines Berufes mit einem gleichen Prozentsatz der Löhne zu einer Ausgleichskasse beitragen, die die Familienzulagen entrichtet. Da in diesem Falle die Lasten für alle Unternehmer der gleichen Industrie die gleichen sind, spielt das Argument der Konkurrenz keine Rolle mehr. Dieser Gedankengang ist während Jahren so oft wiederholt worden, dass er auch bei den Unternehmern durchgedrungen ist und die Ausgleichskassen überall in Erscheinung getreten sind.

Die erste Ausgleichskasse wurde gegründet vom Verband der Metallindustriellen des Kantons Genf. Es gehören ihr 21 Unternehmungen an. Im Jahre 1940 haben 1116 Familien monatlich für 1609 Kinder je Fr. 8.— Zulage erhalten. Die Ausgaben der Kasse beliefen sich auf Fr. 143,126.—, das heisst auf 1,04 Prozent der Löhne. Wie man sieht, sind die Lasten für die Unternehmer in diesem Falle gering, was darauf zurückzuführen ist, dass in diesen Unternehmen die Zahl der nicht verheirateten Arbeiter verhältnismässig gross ist.

Im vergangenen Jahr ist in Genf von der Sektion der Schweizerischen Vereinigung der Spenglermeister (ASMFA.) eine zweite Kasse eingeführt worden. Die Unternehmer zahlen an diese Kasse 3 Prozent der Löhne. Die monatliche Kinderzulage beläuft sich auf Fr. 7.50 je Kind. In diesem Beruf sind nur gelernte Arbeiter beschäftigt. Die verheirateten Arbeiter sind deshalb in der Mehrzahl. Auch die Zahl der Kinder

ist demgemäss grösser als im vorgenannten Falle. Obwohl die Zulage um ein geringes kleiner ist als in der Metallindustrie, ist der Beitrag der Unternehmer beträchtlich höher. Das «Risiko» schwankt somit in der gleichen Stadt beträchtlich von einem Beruf zum andern. Man kann daraus unter anderm den Schluss ziehen, dass die Kinder beruflich gut ausgebildet werden müssen, damit dem Familienschutz gedient ist und sie einen Haushalt gründen können.

Die Kasse wird vom Sekretär des Unternehmerverbandes verwaltet, desgleichen eine Ausgleichskasse für Ferien und Mobilisierte. Die Verwaltung untersteht jedoch der Kontrolle einer paritätischen Kommission, die sich aus je drei Delegierten der Gewerkschaft der Unternehmer sowie der Gewerkschaften der Arbeitnehmer zusammensetzt, die Partner des Kollektivvertrages sind. Es handelt sich hier um den ersten in der Schweiz abgeschlossenen Vertrag, der die letztere Bestimmung enthält. Sie kann als durchaus gerecht bezeichnet werden, da der Unternehmer die als Familienzulage ausbezahlte Summe dem auf die Löhne entfallenden Teil der Bilanzsumme entnimmt. Die Arbeiter haben deshalb das Recht, über die Verwendung der für die Zwecke der Familienzulagen verwendeten Gelder zu wachen. Trotz den Familienzulagen gehören die im Kollektivvertrag vorgesehenen Mindestlöhne innerhalb dieses Gewerbes in der Schweiz zu den höchsten.

Eine gleichartige Ausgleichskasse ist soeben gegründet worden von den Spenglern und Zentralheizungsinstallateuren des Kantons Wallis, und zwar auf Grund eines kürzlich zwischen der Walliser Sektion des Unternehmerverbandes (ASMFA.) und dem Metallarbeiterverband abgeschlossenen Kollektivvertrages.

Die Bestimmung über die Familienzulage lautet wie folgt:

«Um die geistige und materielle Lage der Familienväter zu verbessern und zwischen den Unternehmern eine gerechte Verteilung der Lasten herbeizuführen, wird im Rahmen des Berufes eine Kasse für Familienzulagen gegründet. Die Mittel werden beschafft durch die Beiträge der Unternehmer auf Grund eines bestimmten Prozentsatzes der an die Gesamtheit der Arbeiter bezahlten Löhne. Die zur Auszahlung gelangenden Zulagen dürfen für jedes Kind unter 15 Jahren nicht weniger als Fr. 5.— pro Monat betragen. Eine paritätische Kommission amtiert als Ueberwachungsorgan dieser Kasse und legt periodisch, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Faktoren, die Höhe der Zulage sowie der Beiträge der Unternehmer fest.

Die Beiträge der Unternehmer müssen alle 14 Tage entrichtet werden, während die Zulagen monatlich direkt von der Kasse an die Bezugsberechtigten bezahlt werden.

Die Wirksamkeit der Ausgleichskasse wird durch besondere Statuten geregelt.»

Ueber die Ursprünge dieser Institution ist folgendes zu sagen: Zu Beginn des Monats Februar 1941 hiess die Regierung des Kantons Wallis eine Verordnung gut, derzufolge bei der Vergebung von

Arbeiten durch den Kanton oder die Gemeinden nur Unternehmer berücksichtigt werden, die einer Ausgleichskasse für Familienzulagen angehören. Gleichzeitig führte der Sekretär der Christlich-sozialen Korporationen im Einvernehmen mit den Behörden eine zwischenberufliche Ausgleichskasse ein, um die Unternehmer zu zwingen, der Korporation zu folgen und ihr die Arbeiter zuzuführen. Die Unternehmer und Arbeiter des Gewerbes der Spengler und Installateure sind auf diese Absicht nicht eingetreten und haben eine eigene Ausgleichskasse gegründet. Der Beschluss ist erst vor kurzem gefasst worden, so dass wir noch keine Zahlen geben können. In gleicher Weise wie in Genf untersteht die ausschliesslich von den Unternehmern gespiesene Kasse der Kontrolle einer paritätischen Kommission von je drei Delegierten der beiden Partner des Vertrages.

Um unsere Ausführungen möglichst vollständig zu halten, soll noch an eine derzeit in Bildung begriffene Ausgleichskasse der Maschinen- und Metallindustriellen der Schweiz erinnert werden. Diese Kasse zahlt seit dem Monat Mai eine Zulage vom dritten Kind an. Wir nehmen an, dass die Metallindustriellen bei dieser bescheidenen Massnahme nicht das Gefühl hatten, auf diesem Gebiet Vorbildliches zu leisten, sondern dass damit nur angedeutet werden sollte, auf welcher Ebene die Familienzulagen eingeführt werden sollen.

Im allgemeinen kann man sagen, dass sowohl die Unternehmer als auch die Gewerkschaften gegen die Bezahlung von Familienzulagen durch den Staat sind.

In diesem Zusammenhang sei mitgeteilt, dass die Stadt Lausanne zu Beginn dieses Jahres eine Hilfsaktion für grosse Familien beschlossen hat. Die Mittel werden beschafft durch eine zusätzliche Steuer (von der Art des Arbeitsrappens). Die zur Auszahlung gelangenden Zulagen hängen somit von der Höhe der Steuereingänge ab. In dem diese Institution betreffenden Entwurf wurde ursprünglich gesagt, dass es sich um Familienzulagen handle. Auf Grund der Einwände unserer Organisationen ist dieser unrichtige Ausdruck aufgegeben worden. Es wird nun von einer Hilfsaktion für die grossen Familien gesprochen.

Der Grosse Rat des Kantons Waadt hat seinerseits die Regierung soeben beauftragt, noch in diesem Jahre eine ähnliche Institution einzuführen. Es kann festgestellt werden, dass alle Berufsorganisationen, die nicht im Lager der Regierungspartei stehen, gegen diese Absicht Stellung genommen haben.

In der Uhrenindustrie hat der Verband der Metall- und Uhrenarbeiter kürzlich den Unternehmern ein Gesuch um Anpassung der Löhne an die erhöhten Lebensunterhaltskosten unterbreitet. Die Teuerungszulagen sollen allgemein erhöht und den Arbeitern, die eine Familie haben, eine besondere Zulage gewährt werden. Die Vertreter der Unternehmervereinigungen haben bekanntgegeben, dass sie zur Zeit nicht in der Lage sind, Familien-

zulagen einzuführen. Hingegen soll eine grössere Abstufung eingeführt werden zwischen den Teuerungszulagen für unverheiratete und verheiratete Arbeiter.

Besteht eine prinzipielle Opposition der schweizerischen Unternehmer gegen die Familienzulagen? Die im Jahre 1930 vom Schweiz. Arbeitgeberverband aufgestellten Richtlinien sprechen sich in der Tat gegen die Einführung von Familienzulagen in der schweizerischen Wirtschaft aus. Im Jahre 1937 sind diese Richtlinien in dem Sinne ergänzt worden, dass es der Unternehmerverband, ohne die Einführung von Familienzulagen zu empfehlen, für richtig hält, der Entwicklung der Ausgleichskassen in den Industrien und jenen Gebieten ihren Lauf zu lassen, wo die Unternehmer ihre Einführung für zweckmässig halten. Wie man sieht, ist die Türe auf dieser Seite nicht mehr ganz geschlossen.

*

Die Notwendigkeit, den Arbeitern mit grosser Familie, die durch die Verteuerung der Lebenshaltungskosten ganz besonders betroffen werden, zu Hilfe zu kommen, wird ohne Zweifel eine Verallgemeinerung der Institution der Familienzulagen bringen. Wenn sie von Ausgleichskassen bezahlt werden, so stellen sie für die Nutzniesser keine Gefahr dar. Wenn wir auch nicht glauben, dass durch dieses Mittel der Geburtenrückgang bekämpft werden kann, so wird es, dessen sind wir sicher, unter den gegenwärtigen Umständen auf alle Fälle zur Verminderung des Elends beitragen. Wenn zudem die Familienzulagen Ergänzungen von Löhnen sind, die den Gegenstand von Arbeitsverträgen ausmachen und die Verwaltung der Ausgleichskassen von paritätischen Organen ausgeübt wird, so werden die Interessen jener, die wir zu betreuen haben, durch unsere Befürwortung der Familienzulagen in keiner Weise geschädigt. Im Gegenteil!

Kinderzulagen.

Von E. N o b s , Zürich.

Es genügt nicht, allein die Lohnsysteme zu diskutieren. Man muss den Sachverhalten tiefer auf den Grund gehen und sie ganz unbefangen und ohne Rücksicht auf augenblickliche Strömungen in der öffentlichen Meinung darstellen.

Ich sehe diese Tatsachen so:

Der Malthusianismus (Kleinhaltung der Kinderzahl) hat mit den Grundsätzen des Sozialismus nichts zu tun. Die Kinderzahl weiter und weiter zu beschränken, stellt keinesfalls eine Methode dar, das soziale Unrecht aus der Welt zu schaffen und die gesellschaftlichen Verhältnisse auf die Dauer zu verbessern. Die absicht-